BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 274/06 B

……,

Kläger, Beschwerdeführer und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte, Beschwerdegegnerin und Antragsgegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und K r u s c h i n s k y beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in der vorbezeichneten Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) hat der Kläger durch seinen früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet; der Prozessbevollmächtigte hat vielmehr mit Schreiben vom 20. Oktober 2006 mitgeteilt, dass er die Vertretung niedergelegt habe. Mit Schreiben ohne Datum - Poststempel vom 30. Oktober 2006 - hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.

3 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Es ist nach Lage der Akten nicht zu erkennen, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.

4 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist jedoch nach Durchsicht der Gerichts- und Verwaltungsakten nicht ersichtlich.

5 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann deshalb nicht stattgegeben werden.

6 Die durch den früheren Prozessbevollmächtigten des Klägers in dessen Name eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen. Nach § 160a Abs 2 Satz 2 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 30. November 2006 verlängerten Begründungsfrist durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).

7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS